

Information zur Übernahme einer Patenschaft für Priesterstudenten

Das Internationale Theologische Kolleg „Collegium Canisianum“ nimmt Priester aus verschiedenen Ländern der Welt als Studenten auf, die von ihren Bischöfen oder höheren Oberen zum postgradualen philosophisch/theologischen Studium nach Innsbruck gesandt werden. Im Kontext der akademischen Fortbildung (Magister, Lizentiat oder Doktorat) fördert das Canisianum die Vertiefung des bisherigen akademischen und geistlichen Lebensweges.

In jedem Studienjahr beginnen sechs bis acht neue Studenten ihr Doktorat in Innsbruck. Viele von ihnen bereiten sich auf eine spätere Tätigkeit im Rahmen der Priesterausbildung vor. Sie werden nach der Rückkehr in ihre Heimatländer ihrer Qualifikation entsprechend an Theologischen Hochschulen unterrichten, als Führungskräfte bzw. Seelsorger in ihren Diözesen eingesetzt oder als Spirituale bzw. in der Leitung von Seminaren tätig sein.

Das Canisianum kann den Aufenthalt und das Studium für Studenten aus ärmeren Diözesen und Ordensgemeinschaften nicht allein finanzieren. Wir sind auf die Unterstützung von Hilfswerken, Sponsoren, auf Spenden und auf Patenschaften angewiesen. Wir laden daher insbesondere Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und auch einzelne Personen ein, eine Vollpatenschaft oder eine Teilpatenschaft zu übernehmen bzw. das Canisianum durch Messstipendien zu unterstützen. Ein lebendiger Kontakt mit Patenpfarren ist für unsere Studierenden von besonderem Wert. Für eine Vollpatenschaft erbittet das Canisianum € 7.500,00 pro Jahr (Unterbringung im Canisianum, Studiengebühren, Krankenversicherung, Taschengeld, Gesundheitsausgaben, Aufenthaltstitel, Studienunterlagen etc.). Damit wird knapp die Hälfte der tatsächlichen Kosten abgedeckt. Wir bitten den Stipendiengeber, den uns zugesagten Betrag entsprechend der jeweiligen Vereinbarung an das Canisianum zu überweisen. Jede finanzielle Unterstützung, die uns entweder durch einen monatlichen Dauerauftrag oder in mehreren Jahresraten bzw. mit einer einmaligen Überweisung nach Abrechnung am Ende eines Studienjahres erreicht, kommt immer der ganzen Hausgemeinschaft des Canisianums zugute. Am Ende eines Studienjahres erstellen wir einen individuellen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der dem Canisianum überwiesenen Beträge. Die Differenz zwischen einer Patenschaft und den Gesamtkosten wird immer vom Canisianum übernommen.

Die Patenschaft für einen Studenten gilt in der Regel für die Dauer des Studienaufenthaltes im Collegium Canisianum. Bei Lizentiatsstudien ist inklusive einem Jahr Sprachkurs mit mindestens dreieinhalb, bei Doktoraten mit mindestens viereinhalb Jahren bis zum Abschluss des Studiums zu rechnen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass es für Studenten aus dem Ausland nicht möglich ist ihren akademischen Grad in der gesetzlichen Mindeststudienzeit von zwei (Lizentiat) bzw. drei Jahren (Doktorat) zu erlangen. Eine Verlängerung des Studienaufenthaltes im Canisianum wird nur aus besonderen Gründen und in Absprache mit der Patengemeinde gewährt. Die Patenschaft endet auch, wenn der betreffende Student vor der Zeit das Canisianum verlässt. Ich bin dankbar, wenn nach Beendigung einer Patenschaft eine Fortsetzung dieser Form finanzieller Unterstützung für neue Studenten möglich ist. Auch eine zeitlich begrenzte kürzere Paten- bzw. Teilpatenschaft zu übernehmen bietet sich an.

Ich freue mich, wenn die Priester zur Patengemeinde oder zu den Wohltätern einen persönlichen Kontakt bekommen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch als Seelsorger einmal monatlich und in Ferienzeiten aushelfen können. „Fundraising“ für persönliche Anliegen oder Projekte der Heimatdiözesen ist im Rahmen der Patenschaftsbeziehung mit dem Canisianum nicht vorgesehen.

Unsere herzliche Dankbarkeit gilt allen, die Studierende aus verschiedenen Diözesen bzw. Ordensgemeinschaften sowie das Canisianum bei der Finanzierung des Studienaufenthaltes durch Patenschaften unterstützen.

Im Geist des „*cor unum et anima una*“ im Gebet verbunden,

P. Andreas Schermann SJ
Rektor

Auszug aus der Ratio Localis 2016

PASTORALE DIENSTE

64. Die Ausübung pastoraler Dienste in einem fremden Kulturkreis erfordert besondere Aufmerksamkeit. Erster Einübungsort liturgischer Dienste in deutscher Sprache ist die Hausgemeinschaft des CC. Liturgische Dienste in verschiedenen Ordensgemeinschaften sowie Pfarreinsätze in ausgewählten Paten- und Kontaktgemeinden bieten eine weitere Möglichkeit, Liturgie mitzugestalten und Zeugnis von Weltkirche zu geben. Längere Aushilfen bzw. Einsätze in Diözesen müssen wegen der Priorität des Studiums mit dem Rektor vereinbart werden.

65. Schwerpunktmäßig sind längere pastorale Einsätze in den Weihnachts-, Oster- und Sommerferien auch außerhalb der Diözese Innsbruck in einem begrenzten Rahmen möglich. Während des Studienjahres sollte der Rahmen der Aushilfe einmal im Monat, konzentriert auf Samstagnachmittag und Sonntag, nicht überschritten werden. Längere pastorale Dienste in den Sommerferien müssen mit dem Rektor abgesprochen werden, mit dem Studienfortschritt vereinbar, dem Semesterplan des CC angepasst sein und den Vorschriften der örtlichen Diözesen entsprechen. Pastorale Dienste in Patenpfarren des Canisianums haben immer Vorrang vor anderen individuellen pastoralen Verpflichtungen.

WEITERE REGELUNGEN

PENSIONS-KOSTEN, STIPENDIEN UND JAHRESRECHENSCHAFT

66. Auf Grundlage der Bilanz werden die Pensionskosten in Abstimmung mit der Geschäftsführung jährlich neu berechnet. Sie werden den entsendenden Institutionen, den Studierenden sowie den Stipendiengebern mitgeteilt.

67. Die Kollegleitung bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Stipendiengebern, bei Bedarf Studenten Voll- oder Teilstipendien für Unterhalt, Studiengebühren und Nebenkosten im CC zu gewähren. Anträge können mit den Aufnahmeunterlagen vom zuständigen Bischof/Höheren Oberen beim Rektor eingereicht werden. Es wird um Selbsteinschätzung der Kostenbeteiligung gebeten.

68. Das Collegium Canisianum legt den entsendenden Institutionen, den Studierenden und den Stipendiengebern gegenüber jährlich Rechenschaft ab über die verwendeten Gelder. Je nach Erfordernis stellt einen Teil davon ein vom Studenten verfasster Bericht über den Fortschritt seines Studiums dar. Der Studienbericht ist auf Verlangen jeweils am Ende des Sommersemesters beim Rektor einzureichen.